

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahre 1863.

№ XII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. Mai 1863, betreffend den Handelsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits.

Nachdem zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits unter dem 20. März 1862 ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen worden und derselbe hierauf gegenseitig ratificirt worden ist, so wird dieser Vertrag in der nachstehenden deutschen Uebersetzung mit dem Bewerke öffentlich bekannt gemacht, daß der nach Art XVI. des Vertrags vereinbarte Tarif bei der Sanktion des Fürstlichen Finanz-Collegiums eingesehen werden kann.

Rudolstadt, den 26. Mai 1863.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souveränen Länder und Landtheile, nämlich des Großherzogthumes Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rostow, Negeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthumes Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Deßau-Röthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthumes Lippe und des Landgräfllich Hessischen Oberamtes Weisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Krone Bayern,

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XXIV.

6

Ausgegeben in Rudolstadt den 20. Juni 1863.